



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP
2021/0075
öffentlich

Antrag BGB-Grundstücksgesellschaft Herten auf Änderung des Bebauungsplans N 67 "Vellerner Straße" für die Erweiterung des ALDI-Marktes am Haselnußweg

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung
03.03.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

Dem Antrag zur Änderung des Bebauungsplans N 67 "Vellerner Straße" für die Erweiterung des ALDI-Marktes am Haselnußweg wird grundsätzlich zugestimmt und die Verwaltung wird beauftragt die weiteren erforderlichen Schritte einzuleiten.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Änderung von Bebauungsplänen erfolgt auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB).

Demografischer Wandel

Die wohnortnahe Sicherung der Versorgung ist gerade für ältere und mobilitätseingeschränkte Menschen von besonderer Bedeutung und stellt eine Voraussetzung für ein möglichst lange selbstbestimmtes Leben dar. Die Umgestaltung der Lebensmittelmärkte mit mehr Fläche, niedrigeren Regalhöhen und breiteren Gängen zeigt, dass diese Erkenntnis auch bei den Anbieterinnen und Anbietern am Markt angekommen ist.

Die maßgeblichen Aspekte des demografischen Wandels werden dementsprechend berücksichtigt.

Erläuterungen

Die BGB-Grundstücksgesellschaft Herten hat mit Schreiben vom 05.01.2021 einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplans N 67 "Vellerner Straße" für die Erweiterung des ALDI-Marktes am Haselnußweg in Neubeckum gestellt. Der Antrag ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, den heute vorhandenen ALDI-Markt mit einer im Bebauungsplan zulässigen Verkaufsfläche von 770 Quadratmetern (m²) durch Neubau auf eine Verkaufsfläche von maximal 1275 m² zu vergrößern.

Gemäß Einzelhandelskonzept von 2020 nimmt dieser Nahversorgungsstandort insbesondere im Zuge der aktuellen Wohnbauentwicklung südlich des Standortes eine Versorgungsfunktion für den östlichen und südöstlichen Bereich des Stadtteils Neubeckum ein und sollte entsprechend funktionsgerecht entwickelt werden (siehe Seite 114, Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Beckum).

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Beckum stellt für den betroffenen Bereich bereits eine Sonderbaufläche „Lebensmitteleinzelhandel“ mit einer maximalen Verkaufsflächen von 770 m² dar. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen, müsste parallel zur Änderung des Bebauungsplans der FNP geändert werden und die zulässige Verkaufsfläche entsprechend auf 1275 m² erweitert werden.

Sofern der Ausschuss das Vorhaben positiv bewertet, würde in einem ersten Schritt die Landesplanerische Zustimmung bei der Bezirksregierung Münster erfragt und die Bauleitplanverfahren mit den zugehörigen städtebaulichen Verträgen vorbereitet werden.

Ein Vertreter von ALDI wird das Vorhaben in der Sitzung vorstellen.

Anlage(n):

Antrag der BGB-Grundstücksgesellschaft Herten vom 05.01.2021